



STADT BAD KISSINGEN

Satzung über die Stiftung und Verleihung des Ringes der Stadt Bad Kissingen vom 29. März 1977

Beschluß des Stadtrates:	28. März 1977
Bekanntmachung:	16. April 1977 (KGAMBI. Nr. 88)

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.12.1973 (GVBl. S. 599) erläßt die Stadt Bad Kissingen folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt Bad Kissingen stiftet zur Ehrung hochverdienter Persönlichkeiten den Ring der Stadt Bad Kissingen. Der Ring ist in handgefertigter Goldschmiedearbeit in 18karätigem Gold massiv ausgeführt und trägt auf der ovalen Ringplatte das Stadtwappen graviert.

§ 2

Der Ring wird an Personen verliehen, die sich in hervorragender Weise um die Stadt Bad Kissingen verdient gemacht haben.

§ 3

Träger des Ringes kann jeweils nur eine einzige Person sein. Der Ring darf erst nach dem Ableben des Trägers neu verliehen werden.

§ 4

- (1) Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen sind der Oberbürgermeister und die Mitglieder des Stadtrates.
- (2) Über die Vorschläge entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Der Ring ist dem Geehrten in feierlicher Form auszuhändigen. Über die Verleihung ist eine Urkunde auszufertigen.

§ 5

Der Ring darf nur vom Geehrten getragen und nicht an Dritte veräußert werden.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kissingen, den 29. März 1977

Stadt Bad Kissingen

In Vertretung

Brand

3. Bürgermeister